

Geschäftsordnung des Vereins für Orts- und Heimatkunde Oer-Erkenschwick

§ 1 (Name und Sitz)

- Der am 04. November 1920 gegründete Verein führt den Namen Verein für Orts- und Heimatkunde Oer-Erkenschwick.
- Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden (Vereinsregister Nr. 753 des Amtsgerichts Recklinghausen).
- Der Sitz des Vereins ist Oer-Erkenschwick.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Dabei vertreten die Eltern das minderjährige Kind.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 (Beiträge)

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Beisitzer.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie der Beisitzer, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Der Antrag ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über den Antrag ist abzustimmen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der

nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Sollte der Schriftführer verhindert sein, wird ein Protokollführer bestimmt.
- Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder nicht stimmberechtigt, auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. In den Vorstandssitzungen sind der Vorstand und die Beisitzer stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der einzelnen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt durch 5 Beisitzer (erweiterter Vorstand), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und die bei den Vorstandssitzungen im Innenverhältnis stimmberechtigt sind.
- Das gewählte Mitglied des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands muß seine Wahl annehmen, um sie wirksam werden zu lassen.
- Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit

sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat jährlich einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 (Kassierer/in, Kassenprüfung)

- Der/die Kassierer/in führt die Vereinskasse und nimmt alle Zahlungen (eigenverantwortlich bis zu einer Höhe von 100,-- €/je Anweisung) gegen Quittung vor. Bei Anweisungen über 100,-- € ist die Zustimmung des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer/innen., welche die Kassenführung jährlich prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitteilen
- Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung.